BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 93/2005

vom 8. Juli 2005

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 51/2005 vom 29. April 2005 ([1]) geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird nach Nummer 126 (Entscheidung 2005/91/EG der Kommission) folgende Nummer angefügt:

„127. ***32004 R 0745:*** Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) Dem Artikel 2 wird Folgendes angefügt:

— ‚Wildfleisch und Wildfleischerzeugnisse, die über Svalbard nach Norwegen gelangen, vorausgesetzt, die Stückzahl bzw. die Menge entspricht höchstens 5 kg je Person.'

b) Die Worte ‚Europäische Union' auf dem Hinweisschild gemäß Anhang II werden durch die Worte ‚Europäische Union/Norwegen' ersetzt.

c) Das Wort ‚Norwegen' in Artikel 1 Absatz 4, in der Fußnote zum Hinweisschild in Anhang II und in der Bekanntmachung in Anhang III wird gestrichen."

([1]) ABl. L 239 vom 15.9.2005, S. 22.

([2]) ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 745/2004 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Juli 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

SD Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.